



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Vorstand des Zweckverbands
„NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-03 u 02/3-2018/4**
Dokument-Nr.: **2020/1037310**
Ihr Zeichen: 230 NGA
Ihre Nachricht vom: 26. November 2020
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 5614/ 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum: 17. Dezember 2020

Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97a Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von

14.150.717 €

(i. W.: „Vierzehn Millionen einhundertfünfzigtausendsiebenhundertsiebzehn Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2021

Der Ergebnishaushalt des Jahres 2021 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 945 € ab. Dieser kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten fallen nicht an, so dass die Vorschriften zum Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung) nicht einschlägig sind.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von gut 9,0 Mio. €. Dies ist auf den haushälterischen Umgang mit dem verzögerten Baubeginn des Breitbandausbaus zurückzuführen. Die hierfür vorgesehenen Ausgabeermächtigungen bleiben zwar nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zum Ende des Jahres 2022 verfügbar, ohne dass es einer erneuten Veranschlagung bedarf.

Eine Übertragung von Einzahlungsermächtigungen ist jedoch haushaltsrechtlich nicht vorgesehen. Da die im Haushaltsplan für das Jahr 2020 vorgesehenen Einzahlungen der zugesagten Bundes- und Landeszuweisungen nicht durch den Zweckverband vereinnahmt werden konnten, wurden sie im Haushaltsjahr 2021 erneut veranschlagt.

Diese Neuveranschlagung der investiven Einzahlungen bei gleichzeitiger Übertragung der entsprechenden Haushaltsausgabereste erhöht zwar rechnerisch den Zahlungsmittelbestand. Tatsächlich dienen diese Einzahlungen jedoch der Finanzierung der übertragenen Haushaltsausgabereste und stehen nicht zur Deckung der im Haushaltsjahr 2021 neu bzw. erstmals veranschlagten investiven Auszahlungen zur Verfügung. Bei entsprechender Fortschreibung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 945 €. Dieser entspricht dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Um eine transparentere Darstellung der Liquiditätssituation zu erreichen, rege ich an, in vergleichbaren Situationen künftig auch die entsprechenden investiven Auszahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr neu zu veranschlagen. In diesem Fall sind keine Haushaltsausgabereste zu bilden.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den einzelnen Planungsjahren ausgeglichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbands ist sichergestellt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 20. April 2020 und damit fristgerecht vom Vorstandsvorstand aufgestellt. Die Verbandsversammlung hat am 25. November 2020 die geprüfte Jahresrechnung 2019 beschlossen und dem Vorstandsvorstand Entlastung erteilt. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

Im Haushaltsjahr 2021 sind keine Kredite erforderlich. Da auch im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.776.657 € nicht genehmigungspflichtig (§ 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO).

Der für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 14.150.717 € entspricht den für das Jahr 2021 vorgesehenen investiven Auszahlungsermächtigungen sowie den aus dem Jahr 2020 übertragenen Haushaltsausgabereste. Da die Auszahlung der Fördermittel des Bundes sowie des Landes für den geplanten Breitbandausbau „nachschießend“ erfolgen wird, sind zur Vorfinanzierung Liquiditätskredite erforderlich. Deren Höchstbetrag ist nachvollziehbar und genehmigungsfähig.

III. Anmerkungen

Ich weise erneut darauf hin, dass die Berichtspflicht nach § 28 Abs. 1 GemHVO der Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs dient (Hinweis Nr. 1 zu § 28 GemHVO). Die Vollzugsberichte sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschlossen werden und in diesem auch noch die beabsichtigte Wirkung entfalten können (Hinweis Nr. 2 zu § 28 GemHVO).

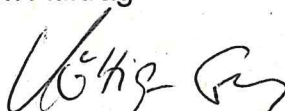
Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Claudia Köttig-Gross

